

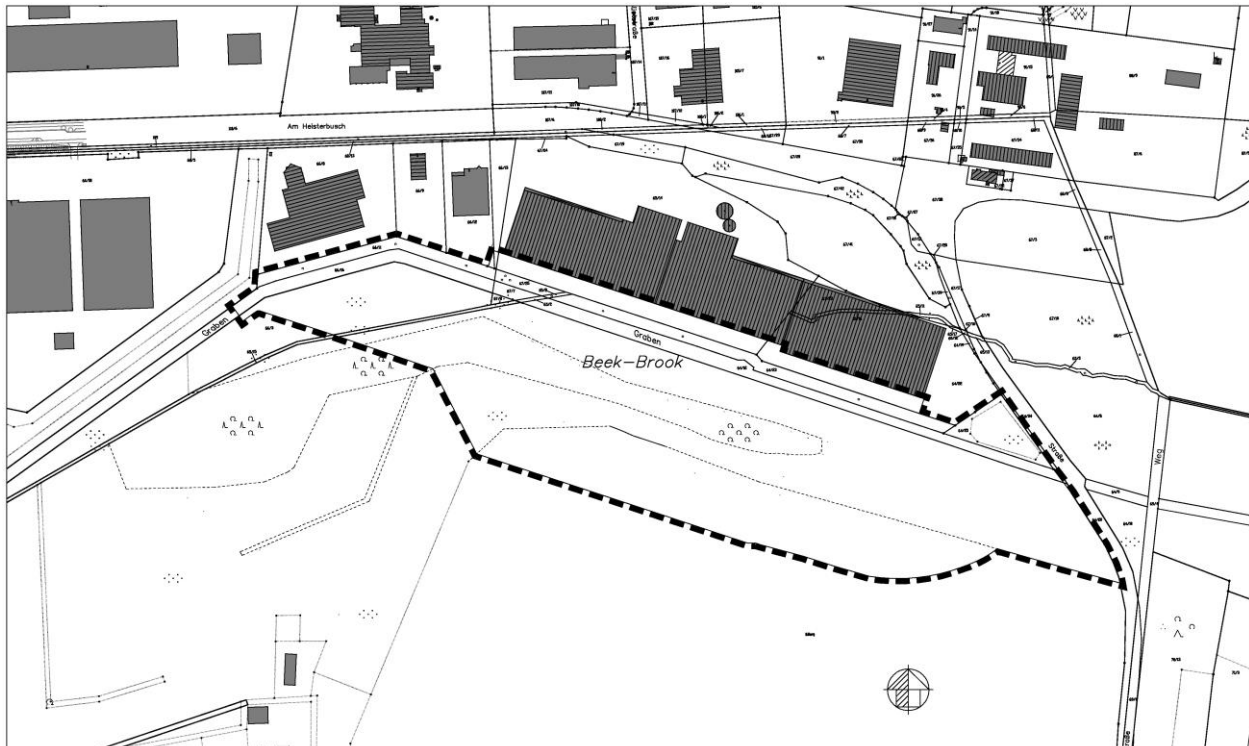
Amtliche Bekanntmachung des Planungsverbandes TGG Valluhn/Gallin

Bebauungsplan Nr. 4 des TGG Valluhn/ Gallin

- Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Transportgewerbegebiet Valluhn/Gallin (TGG V/G) hat in ihrer Sitzung am 30.05.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 erneut auszulegen. Dies ist notwendig, da aufgrund von Überplanungen und artenschutzrechtlichen Belangen der B-Plan-Entwurf so geändert wurde, dass die Grundzüge der Planung betroffen sind.

Der vorliegende B-Plan Nr. 4 umfasst eine Gesamtfläche von etwa 10,72 ha. Die räumliche Lage ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- a) Umweltbericht zur Planung
- b) eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) und § 3(1) BauGB bzw. Aussagen der TöB
- c) Artenschutzfachbeitrag BIOPLAN, Stand 10.05.2017
- d) Immissionsschutzgutachten LAIRM CONSULT 2016
- e) eingegangene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4(2) und § 3(2) BauGB sowie gemäß § 4a(3) BauGB bzw. Aussagen der TöB

A. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in a) + b) (Stellungnahmen: TöB Kreis Ludwigslust-Parchim, TöB Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg)
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
 - Immissionsschutzgutachten,

B. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

- finden sich in a) + b) (Stellungnahmen: TöB Kreis Ludwigslust-Parchim, Forstamt

Schildfeld, BUND, NABU)

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
 - Landschaftsschutzgebiet Boize, LSG Änderungsantrag, Ausgleichs-Gehölzpflanzungen, Eingriffs-Ausgleichsbilanz, Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, Offenland-Biotop, Artenschutzfachbeitrag, Biber , Fischotter, Fledermausschutz, Waldumwandlungsantrag, Waldschutzstreifen, Waldersatzfläche

C. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- finden sich in a) + b) (Stellungnahmen: TöB Kreis Ludwigslust-Parchim, Wasser-und Bodenverband Boize-Sude-Schaale, Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale)
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
 - Bodenversiegelungen, Gewässerschutzstreifen, Gewässerverlegung, Antrag nach Wassergesetz, Eingriffs-Ausgleichsbilanz, Trinkwassertransportleitung, Regenwasserrückhaltung, Gewässerausbau- Pflegeweg

D. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- finden sich in a) + b) (Stellungnahmen: TöB Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg)
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
 - Immissionsschutz

E. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in a) und b) (Stellungnahmen: TöB Kreis Ludwigslust-Parchim – Denkmalschutz, TöB Landesamt für Kultur und Denkmalpflege)
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
 - Bodendenkmale

F. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in a) + b) (Stellungnahmen: TöB Ludwigslust-Parchim)
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
 - Gehölz- und Baumausgleich, Eingrünungskonzept, Schutzstreifen, Offenlandbiotop, Waldersatz

Die öffentliche Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplans Nr. 4 mit der Begründung und dem Umweltbericht liegen

vom 16. Juni bis zum 30. Juni 2017

in den Diensträumen des Amtes Zarrentin, Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee während folgender Sprechzeiten:

dienstags 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr,
donnerstags 09:00 bis 12:00 Uhr und
freitags 09:00 bis 12:00 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 nur zu den Änderungen und Ergänzungen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Ebenso wird die Dauer der Auslegung angemessen verkürzt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist

unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Müller
Verbandsvorsteher